

## **Sozialversicherungsänderungsgesetz bringt viele Änderungen mit sich**

Am 30. November hat der Bundesrat dem "Sozialversicherungsänderungsgesetz" (ausführlich: "Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze") zugestimmt. Die Neuregelungen umfassen unter anderem folgende Punkte:

### **Versicherungs- und Beitragspflicht bei Statusfeststellung mit Beginn der Beschäftigung**

Die Paragraphen 7b und 7c SGB IV werden aufgehoben. Dies führt dazu, dass in den Fällen, in denen im Rahmen des Statusfeststellungsverfahrens eine Versicherungspflicht zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird, die Versicherungs- und damit Beitragspflicht mit dem Datum der Aufnahme der Beschäftigung wirksam wird und nicht wie bisher mit Datum der Feststellung der Versicherungspflicht.

Wird der Antrag nach § 7 a SGB IV auf Statusfeststellung innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt und stellt die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis fest, tritt die Versicherungspflicht mit der Bekanntgabe der Entscheidung ein, wenn der Beschäftigte

- zustimmt und
- für den Zeitraum zwischen Aufnahme der Beschäftigung und der Entscheidung eine Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge vorgenommen hat, die der Art nach der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht (§ 7a Abs. 6 SGB IV).

### **Keine Beitragspflicht auf steuerfreie Vergütungen von ehrenamtlich Tätigen**

Rückwirkend für das Jahr 2007 können ehrenamtlich Tätige eine Vergütung von jährlich insgesamt 500 Euro im Jahr steuerfrei erhalten. Dies wurde mit dem Gesetz zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes festgelegt. Nunmehr zieht die Sozialversicherung nach. Eine steuerfreie Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG ist ab dem 1. Januar 2008 auch beitragsfrei zur Sozialversicherung.

Quelle: [www.bmas.de](http://www.bmas.de)